Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9483**
17. Wahlperiode **23.9.2025**

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Nutzung von KI-Chatbots als psychologische Ansprechpartner, insbesondere für Jugendliche und psychisch labile Personen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von KI-Chatbots als psychologische oder seelsorgerische Ansprechpartner für Jugendliche in emotionalen oder psychischen Krisen?

2. Welche Regelungen bestehen in Einrichtungen des Landes (zum Beispiel Schulen, Jugendzentren) hinsichtlich der Nutzung von KI-gestützten Chatbots durch Minderjährige?

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Jugendliche in Baden-Württemberg bereits regelmäßig KI-gestützte Chatbots für persönliche oder psychologische Gespräche nutzen?

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über mögliche Risiken im Umgang mit KI-Chatbots in sensiblen Gesprächssituationen aufzuklären?

5. Welche Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass KI-gestützte Beratung in Krisensituationen nicht den Zugang zu professioneller psychologischer oder seelsorgerischer Hilfe ersetzt oder verzögert?

6. Wie bewertet die Landesregierung die datenschutzrechtliche Sicherheit beim Einsatz von KI-Chatbots in Kontexten, in denen intime oder psychisch belastende Inhalte thematisiert werden?

7. Welche Empfehlungen spricht die Landesregierung an Anbieter, Träger oder Einrichtungen aus, die KI-Chatbots zu Beratungs- oder Seelsorgezwecken einsetzen oder dies beabsichtigen?

8. Gibt es auf Landesebene Überlegungen, den Einsatz von KI-Chatbots in psychologisch sensiblen Bereichen gesetzlich oder verwaltungsseitig zu regulieren oder einzuschränken?

Eingegangen: 23.9.2025 / Ausgegeben: 5.11.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Wie erfolgt derzeit die Prüfung und Bewertung des Einsatzes von KI-Technologien in landesgeförderten psychologischen oder sozialpädagogischen Angeboten, etwa in der Schulsozialarbeit oder Jugendhilfe?

10. Plant die Landesregierung die Initiierung oder Förderung eines Monitorings oder Forschungsprogramms zu den Auswirkungen KI-gestützter Gesprächspartner auf die psychische Gesundheit junger Menschen in Baden-Württemberg?

23.9.2025

Dr. Löffler CDU

Begründung

Mit dem zunehmenden Einsatz von KI-gestützten Chatbots als persönliche Ratgeber, „Beichtväter“ oder seelische Ansprechpartner über digitale Plattformen entstehen neue Herausforderungen im Bereich des Jugend- und Datenschutzes sowie der psychischen Gesundheit. Insbesondere Kinder, Jugendliche und psychisch labile Erwachsene zählen zu den besonders schützenswerten Nutzergruppen, da sie sich in emotional belastenden Situationen mitunter vertrauensvoll an KI-Systeme wenden – ohne deren Funktionsweise, Grenzen oder Risiken ausreichend zu verstehen.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass KI-gestützte Systeme als Ersatz für professionelle Beratung, Therapie oder menschliche Beziehung wahrgenommen werden, wodurch notwendige Hilfe verzögert oder verhindert werden kann. Auch Fragen des Datenschutzes und der Verantwortung von Anbietern solcher Systeme sind bislang ungeklärt oder unzureichend reguliert.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer klaren Positionierung und Strategie der Landesregierung, um Risiken einzuordnen, Schutzmechanismen zu etablieren und die Entwicklung dieses Bereichs aktiv mitzugestalten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 Nr. SM22-0141.5-26/2944/5 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von KI-Chatbots als psychologische oder seelsorgerische Ansprechpartner für Jugendliche in emotionalen oder psychischen Krisen?

Zu 1.:

Der Einsatz von KI-Chatbots als psychologische oder seelsorgerische Ansprechpartner für Jugendliche in emotionalen oder psychischen Krisen kann sowohl mit Risiken verbunden sein als auch Chancen bieten.

Die Frage, ob ein Chatbot entsprechende Risiken für Kinder und Jugendliche birgt, ist dabei grundsätzlich anhand des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten. In der Regel sind weder die Trainingsdaten der KI noch die jeweiligen von Nutzenden eingegebenen Prompts bei von ihnen erstellten Chatbots einsehbar, Antworten können sich über die Zeit unterscheiden und Risiken können sich auch erst nach langen Unterhaltungen ergeben. Teils werden eindeutige Warnsignale in den Nachrichten von Nutzenden von der KI auch schlicht nicht erkannt oder falsch interpretiert. Die dringend notwendigen Hilfestellungen, z. B. in Form von Verweisen auf Beratungsstellen, bleiben dann aus.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zahlreiche Kinder und Jugendliche nutzen Chatbots schon jetzt ganz selbstverständlich. Diese sind z. B. vorinstalliert auf ihren Smartphones und werden wie andere KI-Funktionen immer öfter in bei ihnen beliebten Diensten integriert. Studien zeigen, dass ein Nutzungsgrund ist, sich niedrigschwellig Unterstützung bei Problemen und Fragen zu holen, die sie z. B. aus Scham nicht mit anderen Menschen besprechen wollen.

Chatbots bieten die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche da abzuholen, wo sie gerade sind – und nicht zuletzt den Vulnerablen wichtige Hilfestellungen zu geben. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, beliebte und verbreitete Dienste so weiterzuentwickeln, dass sie eine datenschutzkonforme und verlässliche Unterstützung in Krisensituationen bieten und an passgenaue Beratungsstellen verweisen können. Ebenso denkbar ist aber auch der Einsatz von Chatbots, um Hilfesuchende auf der Website der eigenen Beratungsstelle niedrigschwellig abzuholen und Ängste vor (therapeutischen) Gesprächen abzubauen. Auch der ergänzende Einsatz neben z. B. einer Psychotherapie ist vorstellbar.

2. Welche Regelungen bestehen in Einrichtungen des Landes (zum Beispiel Schulen, Jugendzentren) hinsichtlich der Nutzung von KI-gestützten Chatbots durch Minderjährige?

Zu 2.:

In der Europäischen Union gilt Software als Medizinprodukt, wenn sie dazu bestimmt ist, allein oder in Kombination für einen Zweck verwendet zu werden, der in der Definition gemäß Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) oder Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/746 (IVDR) festgelegt ist. Es gibt in der Fachöffentlichkeit eine breite Diskussion darüber, welche Chatbots nach diesem Maßstab als Medizinprodukt einzustufen sind. Die Debatte ist derzeit noch nicht abgeschlossen und wird voraussichtlich erst abschließend geklärt werden, wenn höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

Gemäß der MDR gelten Softwareprodukte als Medizinprodukte, wenn sie insbesondere zur Diagnose, Verhütung, Überwachung, Vorhersage, Prognose, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind. Die sachgerechte Einstufung aufgrund der Zweckbestimmung liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Anbieters.

Für KI-Systeme sind zusätzlich die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), die im August 2024 in Kraft getreten ist, zu berücksichtigen. Die Verordnung über künstliche Intelligenz enthält unter anderem Transparenzvorschriften für KI-Chatbots (Artikel 50 der Verordnung über künstliche Intelligenz), die auch dann einschlägig sind, wenn die in Frage stehenden Chatbots nicht als Medizinprodukte und damit nicht als Hoch-Risiko-KI-Systeme einzustufen sind.

Auch ohne Einstufung als Medizinprodukt unterliegen KI-Chatbots, die in der EU angeboten werden, den allgemeinen Verbraucherschutz- und Datenschutzregelungen der EU.

Ferner findet für KI-Chatbots auf Online-Plattformen Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG Anwendung. Die Leitlinien dieser Regelung sehen vor, dass KI-Funktionen wie KI-Chatbots, die in eine für Minderjährige zugängliche Online-Plattform integriert sind, nicht automatisch aktiviert werden und Minderjährige nicht dazu angeregt oder verleitet werden, sie zu nutzen.

Weiter sehen die Leitlinien vor, dass technische Maßnahmen getroffen werden, um Minderjährige darauf hinzuweisen, dass die Interaktion mit einer KI-Funktion sich von der Interaktion mit Menschen unterscheidet und dass diese Funktionen

Informationen liefern können, die sachlich unrichtig und irreführend sind. Auch sind Anbieter von Online-Plattformen angehalten, Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, ihre empfohlenen Feeds vollständig und dauerhaft zurückzusetzen oder anzupassen.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Jugendliche in Baden-Württemberg bereits regelmäßig KI-gestützte Chatbots für persönliche oder psychologische Gespräche nutzen?

Zu 3.:

Erste Zahlen aus Deutschland liefert eine Befragung unter 1 209 Personen im Bundesgebiet ab 16 Jahren im Auftrag des Digitalverbandes Bitkom. Diese Befragung richtete sich allerdings nicht spezifisch an Kinder und Jugendliche.

39 Prozent der Befragten können sich vorstellen, bei bestimmten Themen eher einen KI-Sprachassistenten um Rat zu fragen, als Freunde oder Familie. Unter jungen Erwachsenen zwischen 16 und 29 Jahren liegt dieser Wert sogar bei 51 Prozent. In der Altersklasse ab 65 Jahren ist die Zustimmung mit 29 Prozent am geringsten. Insgesamt 18 Prozent können sich sogar vorstellen, zu einem KI-Sprachassistenten eine freundschaftliche Verbindung aufzubauen. Die Offenheit für eine KI-Freundschaft ist mit 24 Prozent unter den 30- bis 49-Jährigen am höchsten, unter den 50- bis 64-Jährigen mit nur 11 Prozent im Vergleich am niedrigsten. Bei den 16- bis 29-Jährigens sind es 21 Prozent, in der Gruppe ab 65 Jahren 15 Prozent. Männer sind einer Freundschaft zu einem KI-Assistenten gegenüber mit 20 Prozent etwas aufgeschlossener als Frauenv (16 Prozent). Dass KI-Assistenten künftig dazu beitragen könnten, dass sich Menschen weniger einsam fühlen, glauben 27 Prozent der Befragten. Auch hier ist die Zustimmung in der jüngsten Altersgruppe am höchsten (34 Prozent), bei den über 65-Jährigen am niedrigsten (24 Prozent).

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über mögliche Risiken im Umgang mit KI-Chatbots in sensiblen Gesprächssituationen aufzuklären?

5. Welche Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass KI-gestützte Beratung in Krisensituationen nicht den Zugang zu professioneller psychologischer oder seelsorgerischer Hilfe ersetzt oder verzögert?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die digitalisierte und mediatisierte Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen stellt im Masterplan Kinderschutz eines der fünf Schwerpunktthemen dar. In einem breiten Beteiligungsprozess unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes erarbeitet, deren Umsetzung nunmehr begonnen hat und die in den kommenden Jahren auf der Agenda stehen werden.

Zu den Zielen gehört die Verbesserung der Sensibilisierung und Information von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Eltern und engen Bezugspersonen sowie Kindern und Jugendlichen zu Themen der digitalisierten und mediatisierten Lebenswelten sowie die Verbesserung der Qualifizierung und Kompetenzförderung im Bereich Kinder- und Jugendschutz in digitalisierten und mediatisierten Lebenswelten von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie von Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Zur Erreichung dieser Ziele fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verschiedene Projekte zur Medienbildung. Diese Projekte umfassen zahlreiche Themen aus dem Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz und sollen die Medienkompetenzen der Kinder und Jugendlichen selbst, der Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie der Fachkräfte und weiteren Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verbessern. Hiermit abgedeckt ist auch das Feld der künstlichen Intelligenz und damit verbundene jeweils aktuelle Trends und Phänomene.

Zu nennen ist z. B. das Projekt „Verstehen.Schützen.Befähigen – digitale Lebenswelten kompetent und sicher nutzen“, welches durch die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) umgesetzt wird und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Angeboten werden Workshops und Vorträge maßgeschneidert zu allen denkbaren Themen aus dem Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz. Ferner sollen Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zum Thema technischer Jugendmedienschutz informiert und sensibilisiert werden und dazu im Kontext der in den Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg stattfindenden Einschulungsuntersuchungen mit Hilfe des Projektflyers „Medien kindersicher: 5 Tipps für Eltern“ zum Thema technischer Kinder- und Jugendmedienschutz aufgeklärt sowie zur Nutzung technischer Schutzoptionen aktiviert und dabei angeleitet werden.

Auch gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg werden Projekte zur Medienkompetenzvermittlung initiiert. Dazu zählen medienpädagogische Angebote für Fachkräfte, Kinder, Jugendliche und Familien sowie erstmalig ein E-Learning-Tool mit vielfältigen Modulen aus dem Bereich Medien und digitale Welt. Beides wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration entsprechend finanziell gefördert.

Der Kinder- und Jugendschutz ist eine Daueraufgabe und als dynamischer, fortlaufender Prozess zu begreifen – dies insbesondere in der besonders schnelllebigen medialen Welt. Zu aktuellen Themen aus der digitalen Welt wird auch stets durch *jugendschutz.net* auf deren Website informiert. *Jugendschutz.net* untersucht das Netz auf Gefahren für Kinder und Jugendliche. Der Fokus liegt auf Themen wie Selbstgefährdung, politischem Extremismus, sexualisierter Gewalt, Belästigung und Cybermobbing. Auch Angebote, die Kostenfallen enthalten, ungeeignete Werbung präsentieren oder Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen verletzen, werden in den Blick genommen. *Jugendschutz.net* wurde 1997 als Stelle aller Bundesländer durch die Jugendministerinnen und -minister gegründet und handelt mit gesetzlichem Auftrag. Die Aufgaben sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt. *Jugendschutz.net* wird finanziert von den Obersten Landesjugendbehörden, den Landesmedienanstalten und gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie der Europäischen Union.

Das BMBFSFJ fördert noch bis 31. Dezember 2025 das Projekt iKIDO der Hochschule Stralsund.

Das Vorhaben hat sich zum Ziel gesetzt, Jugendliche bei dem Aufbau kritischer KI-Kompetenzen zu unterstützen. Dies wird mithilfe interaktiver Experimente mit KI-Tools und didaktischen Formaten erreicht, die durch das Projekt zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Jugendliche erlernen dadurch, ein Verständnis der Funktionsweise von KI-Modellen (Datenbasis, Training, Halluzinationen) zu entwickeln und durch KI getroffene Aussagen dadurch entsprechend einzuschätzen und zu hinterfragen.

Die Verwendung KI-gestützter Beratung in Krisensituationen kann als Ergänzung und/oder niedrigschwelliger Zugang zu den persönlichen Beratungsformen gesehen werden.

6. Wie bewertet die Landesregierung die datenschutzrechtliche Sicherheit beim Einsatz von KI-Chatbots in Kontexten, in denen intime oder psychisch belastende Inhalte thematisiert werden?

7. Welche Empfehlungen spricht die Landesregierung an Anbieter, Träger oder Einrichtungen aus, die KI-Chatbots zu Beratungs- oder Seelsorgezwecken einsetzen oder dies beabsichtigen?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Sichtung der Datenschutzrichtlinien verschiedener großer Anbieter zeigte sich, dass diese sich aktuell vorbehalten, alle zur Verfügung gestellten Daten zu nutzen; dies betrifft auch personenbezogene und sensible Daten. In der Regel wird auch darauf hingewiesen, dass all diese Daten auch an Drittanbieter, wie etwa Werbetreibende, weitergegeben werden können. Zudem behalten sich die Anbieter vor, Datensätze von Nutzenden mit Daten anderer Anbieter zu ergänzen. So verweist *character.ai* z. B. darauf, dass die Aktivitäten aus Diensten wie YouTube, TikTok und Reddit ebenfalls erfasst werden, wenn diese Dienste im Zusammenhang mit dem eigenen Produkt benutzt werden. Daten können somit je nach Dienst von Mitarbeitenden eingesehen und für das weitere Training der KI sowie vieles mehr eingesetzt werden.

Für Einrichtungen bzw. Träger dürfte es demnach sinnvoll sein, die Zielgruppen entsprechend anzuleiten und zu befähigen, verantwortungsbewusst mit einem KI-Chatbot umzugehen.

8. Gibt es auf Landesebene Überlegungen, den Einsatz von KI-Chatbots in psychologisch sensiblen Bereichen gesetzlich oder verwaltungsseitig zu regulieren oder einzuschränken?

Zu 8.:

Dies ist in der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) bereits angelegt. Einschlägig ist hier vor allem Artikel 5, der verbotene Praktiken benennt. Eine der verbotenen Praktiken ist das Ausnutzen von Vulnerabilitäten oder Schutzbedürftigkeiten, wodurch der betroffenen Person erheblicher Schaden zugefügt werden kann. In den dazu erlassenen Leitlinien der EU-Kommission wird ausgeführt, dass der Schaden psychisch, physisch oder finanziell sein kann. Bei der Frage der „Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit“ wird explizit auch auf Kinder abgestellt. Beispiele sind KI-Systeme, die suchtförderndes Design nutzen, Gewalt im realen Leben begünstigen, CSAM (Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern) generieren, Kinder durch ihr Design an sich binden und damit Suchtverhalten fördern können oder die menschliches Verhalten imitieren und damit ungesunde emotionale Bindungen fördern können. In diesem Zusammenhang wird auf die Erwägungsgründe 28 und 29 der Verordnung über künstliche Intelligenz verwiesen. In 28 wird erläutert, warum und welche missbräuchlichen KI-Praktiken verboten sein müssen. In 29 wird konkretisiert, welche Formen von unzulässiger Beeinflussung gemeint sind.

Beim Agieren eines nicht darauf ausgelegten Chatbots als psychologischer oder seelsorgerischer Ansprechpartner könnte die Gefahr bestehen, eine nach Artikel 5 Verordnung über künstliche Intelligenz verbotene Praktik zu perpetuieren; insbesondere, wenn eine ungesunde emotionale Bindung gefördert oder es zu schädigenden Ratschlägen kommen kann, was in Kombination schlimmstenfalls zu lebensbedrohlichen Schäden führen könnte. Die Verordnung über künstliche Intelligenz verlangt aber auch, dass eine verbotene Praktik und der damit zugefügte erhebliche Schaden nachweisbar in Kausalität zueinander stehen.

Ferner wird auf die unter Frage 2 bereits dargestellten Regelungen verwiesen.

9. Wie erfolgt derzeit die Prüfung und Bewertung des Einsatzes von KI-Technologien in landesgeförderten psychologischen oder sozialpädagogischen Angeboten, etwa in der Schulsozialarbeit oder Jugendhilfe?

Zu 9.:

Die Frage der Prüfung und der Bewertung des Einsatzes von KI-Technolgien in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine fachlich-inhaltliche und keine förderungssystematische Frage. Die Konzeption einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt allein durch den Träger der Maßnahme und den Auftraggeber – z. B. das

Jugendamt, den Schulträger, die Kommune. Die Frage, ob seitens des Landes gefördert wird, ist deshalb nicht vom Einsatz von KI abhängig bzw. ist die Prüfung des Einsatzes von KI kein Förderkriterium.

10. Plant die Landesregierung die Initiierung oder Förderung eines Monitorings oder Forschungsprogramms zu den Auswirkungen KI-gestützter Gesprächspartner auf die psychische Gesundheit junger Menschen in Baden-Württemberg?

Zu 10.:

Es bestehen derzeit keine Planungen zur Initiierung oder Förderung eines Monitorings oder Forschungsprogramms zu den Auswirkungen KI-gestützter Gesprächspartner auf die psychische Gesundheit junger Menschen.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin